VERORDNUNG (EG) Nr. 2551/1999 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/98 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission [3] zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol (*) und Artischocken enthält in ihrem Anhang I Bestimmungen über die Farbe von Blumenkohl. Einige neue Blumenkohlsorten haben andere Farben als diejenigen, die bislang vermarktet werden durften. Daher sollten in der Vermarktungsnorm für Blumenkohl/Karfiol die Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften und die Kennzeichnung geändert werden.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 963/98 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel II (Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften) Buchstabe B (Klasseneinteilung) erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

   „(1) Die Vermarktung von Blumenkohl/Karfiol einer anderen Farbe ist jedoch zulässig, sofern die Köpfe die für die betreffende Klasse vorgesehenen Merkmale aufweisen und ihre Farbe typisch für die Sorte ist."

2. In Kapitel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) Buchstabe B (Art des Erzeugnisses) erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

   „— Name des Handelstyps oder der Sorte bei Blumenkohl/Karfiol einer anderen Farbe gemäß der Fußnote 1 von Kapitel II Buchstabe B."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des Monats nach ihrem Inkrafttreten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.
[2] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[3] ABl. L 135 vom 8.5.1998, S. 18.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte 1994.